

Referendum
Gesundheitsgesetz
(GG)

Änderung vom 14.11.2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **800.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,
verordnet:

I.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GG) vom 12.03.2020¹⁾ (Stand 01.01.2021)
wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

¹⁾ SGS [800.1](#)

eingesehen die Artikel 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG);
eingesehen das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998 (FMedG);
eingesehen das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG);
eingesehen das Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 15. Juni 2018 (GUMG);
eingesehen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008;
eingesehen das Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004;
eingesehen das Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 17. Dezember 2004;
eingesehen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (GesBG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen vom 30. September 2011 (HFG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG);
eingesehen das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (EPDG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen vom 18. März 2016 (KRG);
auf Antrag des Staatsrates,
verordnet:²⁾

Art. 5 Abs. 3 (neu)

³ Der Staatsrat fördert alle Massnahmen, welche die Einführung von partnerschaftlichen Projekten und die interprofessionelle Zusammenarbeit auf regionaler und kantonaler Ebene ermöglichen und erleichtern. Er veröffentlicht seine Arbeiten in seinem Jahresbericht.

²⁾ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 11a (neu)

Kantonspflegefachperson

¹ Die Kantonspflegefachperson ist innerhalb der Dienststelle für Gesundheitswesen dafür zu sorgen, dass Demografie, Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Gesundheitsberufe im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung abgestimmt sind, um den Bedürfnissen der Bevölkerung und des Gesundheitssystems gerecht zu werden.

² Sie entwickelt eine kantonale strategische Vision für die Pflege und die Gesundheitsberufe und trägt zu ihrer Umsetzung bei.

³ Sie berät die Departemente und die Dienststellen der Kantonsverwaltung in diesen Bereichen.

⁴ Sie arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Kantonsarzt zusammen.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Ausländische Staatsangehörige, die gemäss internationaler Abkommen berechtigt sind, während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr ohne Bewilligung in der Schweiz selbstständig einen Medizinalberuf oder einen anderen Gesundheitsberuf auszuüben, müssen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Bundesbehörde melden. Sie müssen die Art der Tätigkeiten, die sie auszuüben gedenken, den Arbeitsort und die vorgesehenen Daten angeben sowie die vom Bundesrecht verlangten Bescheinigungen vorlegen.

Art. 53 Abs. 3 (geändert)

³ Wenn die Anerkennung ausländischer Diplome und Titel nicht einer Bundesbehörde obliegt, befindet die Dienststelle für Gesundheitswesen gemäss den Kriterien in Absatz 2.

Titel nach Art. 57 (neu)

4.2a Beschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für den Arztberuf

Art. 57a (neu)

Anwendungsbereich

¹ Im vorliegenden Abschnitt werden die anwendbaren Grundsätze, die Zuständigkeiten des Staatsrats und das anwendbare Verfahren in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen für Ärzte definiert, die der allgemeinen Beschränkungsregelung für die Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Sinne von Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und der Bundesverordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärzte im ambulanten Bereich unterliegen.

Art. 57b (neu)

Ziele

¹ Ziel der Festlegung von Höchstzahlen ist es sicherzustellen, dass das medizinische Angebot angemessen ist und den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

² Der Staatsrat stellt im jährlichen Bericht über die Gesundheitspolitik den Deckungsgrad pro ärztlichem Fachgebiet dem nationalen Durchschnitt gegenüber. Er formuliert im Bericht die geplanten Massnahmen zur Deckung des Bedarfs.

Art. 57c (neu)

Von der Zulassungsbeschränkung betroffene Ärzte

¹ Von der Zulassungsbeschränkung betroffen sind Ärzte, die über einen Weiterbildungstitel oder als gleichwertig anerkannten Titel im Sinne des KVG verfügen und ambulante Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, einschliesslich im spitalambulanten Bereich, erbringen.

Art. 57d (neu)

Der Zulassungsbeschränkung unterliegende Fachgebiete

¹ Der Staatsrat legt in einer Verordnung entsprechend den in der Bundesverordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich definierten Kriterien und methodologischen Grundsätzen die der Beschränkung unterliegenden Fachgebiete und die Höchstzahlen für Ärzte in den der Beschränkung unterliegenden Fachgebieten, die für die Erbringung von ambulanten Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, fest.

² Bei der Festlegung der Höchstzahlen für Ärzte sieht der Staatsrat Gewichtungsfaktoren vor, um Umstände zu berücksichtigen, die bei der Berechnung des Deckungsgrads nicht einbezogen werden.

³ In Sonderfällen kann das Departement im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder des regionalen Gleichgewichts von der Beschränkung abweichen.

⁴ Das Departement nimmt eine regelmässige Bewertung der medizinischen Demografie, der Gewichtungsfaktoren und der Beschränkungen vor.

Art. 57e (neu)

Nichtigkeit der Zulassung

¹ Die Zulassung verfällt, wenn der Arzt nicht innert 12 Monaten nach ihrer Erteilung von ihr Gebrauch macht, indem er zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig wird. Es wird insbesondere angenommen, dass ein Arzt von seiner Zulassung Gebrauch gemacht hat, wenn er von der zuständigen Stelle eine Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) erhalten hat.

² Kann im Einzelfall die Frist aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung, nicht eingehalten werden, kann das Departement diese Frist auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin verlängern.

³ Die Zulassung wird nichtig, wenn die Tätigkeit im Kanton aufgegeben wird.

Art. 57f (neu)

Konsultativkommission für die Planung des ambulanten medizinischen Angebots

¹ Eine kantonale Kommission für die Planung des medizinischen Angebots legt dem Departement ihre Empfehlungen über die Entwicklung des medizinischen Bedarfs und die Auswirkungen der laufenden Massnahmen zu dessen Anpassung vor.

² Der Staatsrat legt in einer Verordnung die Arbeitsweise, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Konsultativkommission fest, die periodisch die Mitglieder, welche die betroffenen Kreise vertreten, zusammenführen muss.

³ Die Konsultativkommission, unter dem Vorsitz des Kantonsarztes, analysiert und schlägt alle zweckdienlichen Massnahmen vor, um eine regionale und kantonale medizinische Unter- oder Überversorgung zu beheben oder zu verhindern.

Art. 57g (neu)

Zuständige Behörde und Verfahren

¹ Die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird gegen Gebühr vom Departement erteilt.

² Die Zulassung wird erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In der Zulassung werden insbesondere das Fachgebiet, der Beschäftigungsgrad und die Tätigkeitsregion angegeben.

³ Der Staatsrat legt die besonderen Modalitäten des Verfahrens in einer Verordnung fest. Im Übrigen gilt das VVRG.

⁴ Das Departement kann die nützlichen Richtlinien erlassen.

Art. 63a (neu)

Befugnisse – Apotheker

¹ Apotheker, die über die erforderliche Ausbildung verfügen, sind befugt, gemäss der Bundesgesetzgebung Tests durchzuführen und ohne Verschreibung Arzneimittel zur Diagnose und Behandlung von Gesundheitsstörungen und häufigen Krankheiten abzugeben.

² Apotheker können zur Umsetzung des schweizerischen Impfplans beitragen.

³ Die Leistungen, die von Apothekern erbracht werden dürfen, und deren Umsetzungsmodalitäten werden auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Art. 66a (neu)

Bereitschaftsabgabe

¹ Vom Bereitschaftsdienst befreite Gesundheitsfachpersonen können verpflichtet werden, eine jährliche Abgabe an die für dessen Organisation verantwortlichen Berufsverbände zu zahlen. Die Berufsverbände definieren deren Höhe und Modalitäten in einem vom Staatsrat genehmigten internen Reglement.

² Die von den Berufsverbänden erhobenen Beträge sind ausschliesslich für die Finanzierung des Bereitschaftsdiensts und der diesbezüglichen Dispositive vorgesehen.

³ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Berufe der Abgabe unterliegen.

⁴ Die von den Berufsverbänden festgelegte Abgabe darf höchstens 12'000 Franken pro Jahr betragen.

Titel nach Art. 98 (geändert)

6 Besondere medizinische Massnahmen, Forschung und verbotene Praktiken

Art. 102a (neu)

"Konversionstherapien": Praktiken, die auf eine Veränderung der romantischen oder sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität einer anderen Person abzielen

¹ "Konversionstherapien", einschliesslich jeglicher Praktiken, die darauf abzielen, die romantische oder sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität einer anderen Person zu verändern oder zu unterdrücken, sind verboten und werden mit den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Sanktionen bestraft.

² Ebenfalls verboten und mit den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Sanktionen belegt sind das Bewerben, das Erleichtern oder das Unterstützen des Zugangs zu solchen Praktiken oder ihrer Inanspruchnahme.

³ Fachpersonen, die namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales, Sport, Jugendarbeit oder religiöse Aktivitäten tätig sind und feststellen, dass minderjährige oder nicht urteilsfähige Personen den unter Absatz 1 oder 2 aufgeführten Praktiken ausgesetzt sind, benachrichtigen entsprechend der einschlägigen geltenden Gesetzgebung den Kantonsarzt, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und gegebenenfalls die Behörde, der sie unterstehen.

⁴ Für minderjährige Personen bleiben die Bestimmungen der Meldepflicht im Jugendgesetz vorbehalten.

⁵ Nicht betroffen von den Absätzen 1 bis 4 sind:

- a) psychosoziale oder psychotherapeutische Therapien und Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die das Recht auf Selbstbestimmung der Person einhalten und zum freien Ausdruck ihrer romantischen oder sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität beitragen;
- b) hormonelle und chirurgische Behandlungen zur Geschlechtsangleichung, die mit der freien und aufgeklärten Zustimmung der Person durchgeführt werden und im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind;

- c) die Tatsache, Personen, die sich Fragen zu ihrer Geschlechtsidentität stellen und eine Behandlung im Sinne von Buchstabe b erwägen, unter Einhaltung des Rechts auf Selbstbestimmung zu Reflexion aufzufordern, ohne ihren Zugang zu Behandlungen zur Geschlechtsangleichung zu behindern oder zu verzögern.

Art. 123 Abs. 2 (neu), **Abs. 3** (neu)

² Der Verkauf von Einweg-E-Zigaretten ist verboten.

³ Jeder Verstoß gegen Absatz 2 wird mit einer Sanktion gemäss Artikel 137 bestraft, der sinngemäss Anwendung findet.

Art. 136 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Werbung für Tabakprodukte, E-Zigaretten, Vaporizer, legales Cannabis, Nikotinprodukte und andere Rauchwaren ist auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Räumen, auf vom öffentlichen Grund aus sichtbarem Privatgrund, in Kinosälen und an Kultur- und Sportveranstaltungen verboten.

² Werbung für Tabakprodukte, E-Zigaretten, Vaporizer, legales Cannabis, Nikotinprodukte und andere Rauchwaren, die Minderjährige erreicht, ist auch in öffentlich zugänglichen privaten Räumen verboten.

Art. 146 Abs. 1 (geändert)

Missbrauch von Arzneimitteln (Überschrift geändert)

¹ Mit dem Einverständnis des Patienten kann der behandelnde Arzt die Gesundheitsbehörden um Hilfe angehen, um bei nachweislichem Missbrauch den Zugang des Betroffenen zu Arzneimitteln, insbesondere zu psychotropen und stimulierenden Arzneimitteln, einzuschränken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.³⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 14. November 2024

Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

³⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 27. Februar 2025.